



## Antrag

der Abgeordneten **Claudia Stamm (fraktionslos)**

### **Kennzeichnungspflicht für bayerische Polizeibeamte**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Dienst des Freistaates Bayern einzuführen. Dazu soll Art. 6 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend geändert werden. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht wie etwa bei verdeckten Einsätzen sollen einzeln im Gesetz geregelt werden.

Grundsätzlich soll gelten:

1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind hinreichend bei Amtshandlungen in Dienstbekleidung namentlich zu kennzeichnen, zum Beispiel durch Tragen eines Namensschildes. Gleiches gilt für Angehörige der bayerischen Sicherheitswacht. Art. 16 des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) soll entsprechend geändert werden.
2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei sind anonymisiert zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere für Einsätze in sogenannten Großlagen (Demonstrationen, Einsätze in und vor Fußballstadien etc.) Dies gilt auch für Einsatzkräfte anderer Einheiten wie etwa das SEK oder das Mobile Einsatzkommando (MEK).

### **Begründung:**

Die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Dienst ist in Europa weitgehend Standard. Auch in anderen Bundesländern wurden entsprechende Regelungen in die jeweiligen Polizeigesetze der Länder aufgenommen. Bayerische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erfreuen sich bei der Bevölkerung allgemeiner und hoher Wertschätzung. Zu einer selbstbewussten Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat gehört die Bereitschaft, mögliche Übergriffe oder Dienstvergehen möglichst rasch und ohne Zweifel aufzuklären und gegebenenfalls disziplinarisch oder bei schweren Verstößen auch strafrechtlich zu ahnden. Voraussetzung dafür ist die zweifelsfreie Identifizierung von Beamtinnen und Beamten im Dienst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in diesem Zusammenhang am 09.11.2017 in seinem Urteil (Nr. 47274/15) die bayerische Praxis verurteilt, bei der das Fehlverhalten von durch ihre Schutzbekleidung „maskierten“ Einsatzkräften nicht aufgeklärt werden konnte. Wörtlich sagt der EGMR: „Wenn nationale Behörden maskierte Polizeibeamte einsetzen, sollten diese Beamten verpflichtet sein, wahrnehmbar unterscheidbare Kennzeichnungen zu tragen, wie eine Nummer.“ Die Empfehlung des Straßburger Gerichts für Bayern und andere deutsche Bundesländer sollte umgehend umgesetzt werden. Die bisherige Rechtsauffassung der Staatsregierung zur Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist vor diesem Hintergrund nicht länger aufrecht zu halten und würde dem Ansehen Bayerns schaden. Die bayerische Polizei muss aktiv Beschwerden und Vorwürfe aufnehmen und aufklären, insbesondere auch um unberechtigte Vorwürfe begründet zurückweisen zu können. Umgekehrt muss sie, um Schaden für das Ansehen zu vermeiden, vorbehaltlos Vergehen von Beamtinnen und Beamten aufklären.

Für die Kräfte der Landespolizei ist eine namentliche Identifizierung im Regelfall angemessener, sie entspricht auch dem Usus in anderen bayerischen Behörden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass aus einer namentlichen oder eindeutigen Kennzeichnung Beamtinnen und Beamten Nachteile erwachsen. Wo dies im Einzelfall der Fall sein sollte, stellt das Strafgesetzbuch ausreichend Handhabe zur Verfügung, um angemessen zu reagieren.